

Banken & Versicherungen

Raiffeisen EU-Büro Brüssel / EURO NEWS Nr. 68 April 2003 , H.St.

Abkommen zu grenzüberschreitenden Zahlungen

Der Europäische Rat Zahlungsverkehr, der durch drei europäische Bankenverbände gebildet wurde, hat mehrere Abkommen erreicht, die die Umsetzung der Verordnung über die grenzüberschreitenden Zahlungen im Hinblick auf Überweisungen zwischen Konten ab dem kommenden 1. Juli vereinfachen müssten. Die Verordnung, die bereits im Juli 2002 für Zahlungen mit Bankkarte in Kraft getreten ist, erlegt den Banken auf, dieselben Tarife für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen zu erheben.

Die EU-Bankenvereinigung (FBE), die Gruppe der europäischen Sparbanken (ESBG) und der europäische Verband der Kooperativbanken (EACB) hatten vor einem Jahr den „Europäischen Rat Zahlungsverkehr“ gegründet, um einen „europäischen Zahlungsraum“ vorzubereiten, der den neuen Forderungen der Verbraucher seit der Einführung des Euro und dem Inkrafttreten der Verordnung entspricht.

Sie haben nun angekündigt, zwei Vereinbarungen gebilligt zu haben:

- 1) den Credeuro-Vertrag, der Bestimmungen für die Ausführung von einfachen Transaktionen von Bank zu Bank festlegt. Die Ausführungsdauer müsste bei 3 Tagen liegen,
- 2) den Vertrag zu den Prinzipien der Preisgestaltung zwischen den Banken, der die gemeinsamen Preisbildungsmethoden festlegt. Die Mitglieder des Europäischen Rats Zahlungsverkehr erkennen außerdem als Verrechnungssystem für die Transaktionen die pan-europäische automatische Verrechnungsstelle (PE-ACH) an.

Die Banken glauben, dass sie sich dank dieser Abkommen der Verordnung vom 1. Juli anpassen können. Sie beabsichtigen, ihre Arbeiten fortzusetzen, um eine pan-europäische Zahlungsinfrastruktur zu entwickeln, die die nationalen und grenzüberschreitenden Systeme verbindet.

Der Europäische Rat hat die Zahlungsverkehr Empfehlungen gebilligt, um den elektronischen Zahlungsverkehr zu fördern und die Kosten des Verkehrs mit Bargeld zu reduzieren.

Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Zahlungen

Die Europäische Kommission wird im Juni eine Mitteilung vorlegen, die einen Rechtsrahmen für einen einheitlichen Zahlungsraum innerhalb des Binnenmarktes definiert, hat Jean Allix bestätigt, Verantwortlicher für das Thema „finanzielle Transaktionen“ der Kommission. Er wurde bei einer Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments zum Thema grenzüberschreitende Zahlungen befragt und hob hervor, dass diese Mitteilung „wenn nötig“ von einer Richtlinie oder einer Verordnung im nächsten Oktober oder November ergänzt werden könnte.

Die Mitteilung, die seit einem Jahr mit den interessierten Beteiligten vorbereitet wurde, zählt etwa zwanzig rechtliche Hindernisse auf, die die grenzüberschreitenden Zahlungen mit Ausnahme der Barzahlungen behindern und schlägt Leitlinien vor, um sie zu überwinden. Diese Schwierigkeiten sind zum Beispiel begründet in der Unmöglichkeit, eine grenzüberschreitende automatische Abbuchung durchzuführen oder in der Vielzahl der Regeln über die „Verantwortung“ für die Zahlungen durch eine Bankkarte: In Frankreich und in Deutschland insbesondere ist eine Zahlung per Karte unwiderruflich, während die Kunden anderswo in Europa widerrufen können. Die Kommission müsste auch die Frage „der Übertragbarkeit“ der Kontonummern erwähnen, die ein Kunde beibehalten könnte, wenn er die Bank wechselt. Einige Mitgliedstaaten benutzen jedoch Nummern mit 13 Ziffern, andere beispielsweise mit 27.

Die Zielsetzung besteht außerdem darin, dem Regelwerk, dass die grenzüberschreitenden Zahlungen regelt, mehr Kohärenz zu geben. Aktuellste Regelung: Die Verordnung über die grenzüberschreitenden Zahlung verlangt von den Banken, denselben Tarif zu berechnen für die nationalen und die grenzüberschreitenden Zahlungen per Karte, und zwar ab dem 1. Juli 2002 und für Überweisungen ab dem 1. Juli 2003.

Aus für staatliche Garantien

Die Europäische Kommission und die österreichischen Behörden erzielten eine Einigung über den Zeitplan für das Auslaufen staatlicher Garantien (Ausfallhaftung) für eine Reihe öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Österreich. Es sei das erste Mal, dass das für den deutschen Fall erarbeitete Modell außerhalb Deutschlands Anwendung findet, unterstrich Kommissar Monti. Nach der nun erzielten Einigung wird die Ausfallhaftung schrittweise auslaufen. Es gibt eine Übergangsfrist, die bis 1. April 2007 läuft, d. h. vier Jahre nach der Einigung zwischen Kommission und österreichischen Behörden. Während dieser Zeit kann die bestehende Ausfallhaftung für Geschäfte, die vor dem 30. September 2017 fällig werden, fortbestehen.

RL: Transparenz der Informationen

Von der Europäischen Kommission wurde ein Vorschlag für eine „Rahmenrichtlinie“ zur Transparenz der Informationen, die von Unternehmen beizubringen sind, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt, wie Börse oder Sekundärmarkt, gehandelt werden, angenommen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll alle Wertpapieremittenten dazu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Haushaltsjahres ihren Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Von Aktienemittenten wird die Veröffentlichung weniger ausführlicher Quartalsangaben gefordert. Darüber hinaus sollen die Emittenten laut der Richtlinie dazu verpflichtet werden, die Aktionäre über wichtige Beteiligungsänderungen zu informieren. Der Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten darf strengere Rechtsvorschriften anwenden, jedoch nicht der Empfängerstaat der Titel.

Die Gesetzgebung wird nicht auf Großkundenmärkten Anwendung finden, das heißt nicht für Gesellschaften gelten, die ausschließlich Obligationen ausgeben, deren Nennwert 50.000 Euro überschreitet. Ungefähr 1.100 europäische Aktienemittenten von 6.000 veröffentlichen bereits vierteljährliche Finanzberichte, die den strengen internationalen und amerikanischen Normen entsprechen.

Der Vorschlag sei „weniger fordernd“ als die amerikanischen Gesetze vor allem seit der Einführung des Sarbane Oxley-Gesetzes, meinte der für Finanzdienstleistungen zuständige Kommissar Frits Bolkestein vor der Presse. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

Jahresbericht: Der umfassende Jahresbericht muss innerhalb von drei Monaten nach gesetzlicher Überprüfung durch einen Rechnungsprüfer, jedoch nicht unbedingt nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der Aktionäre, veröffentlicht werden. Er muss die Finanzlage des Emittenten offen legen und einen Verwaltungsbericht umfassen, der von den maßgeblichen Vertretern der Geschäftsführung gebilligt wurde. In Deutschland und Frankreich gilt bereits eine Frist für die Veröffentlichung des Jahresberichtes, während andere Mitgliedstaaten dies nur für die Veröffentlichung eines vorläufigen Jahresberichtes fordern (Belgien, Dänemark, Schweden, Finnland, das Vereinigte Königreich).

Halbjahresfinanzbericht: Ein geprüfter halbjährlicher Finanzbericht ist zusammen mit einer Aktualisierung des letzten Jahresberichtes innerhalb von sechzig Tagen nach dem Ende des Bezugszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaften, die lediglich Schuldtitel begeben, müssen diese Halbjahresberichte veröffentlichen, während sie bisher nicht dazu verpflichtet waren.

Vierteljährlicher Bericht: Alle Emittenten von Aktien sind verpflichtet, im ersten und im dritten Quartal jedes Geschäftsjahres einen Finanzbericht zu veröffentlichen, der ihren Umsatz und ihre Ergebnisse vor oder nach Steuer enthält. Die Emittenten können dort, wenn sie dies wünschen, Prognosen über die Betriebsergebnisse veröffentlichen, die Mitgliedstaaten können diese Trendinformationen jedoch nicht mehr verlangen. Die Beglaubigung dieser Berichte durch einen Rechnungsprüfer ist fakultativ. Die Veröffentlichungsfrist beträgt zwei Monate. Die Vereinigten Staaten verlangen drei vollständige vierteljährliche Finanzberichte für jedes der drei ersten Quartale des Geschäftsjahres, die einer begrenzten Prüfung durch einen Rechnungsprüfer entsprechen.

Großaktionäre: Die Emittenten müssen die Aktionäre informieren, wenn eine Person Aktien erwirbt oder veräußert und deren Beteiligung damit folgende Grenzwerte über- oder untersteigt: 5% der Stimmrechte und/oder des Kapitals einer Gesellschaft, darüber hinaus schrittweise Anhebung um 5% bis zu 30%. Die derzeitigen EU-Rechtsvorschriften legten diese Schwelle auf 10%, 20% und 1/3, 50% und 2/3 fest. Alle Mitgliedstaaten außer Luxemburg, Portugal und Schweden legen bereits höhere Grenzwerte fest. Die

Informationsfristen sollen außerdem auf fünf Tage für den Investor und drei Arbeitstage für den Emittenten festgelegt werden (gegenüber derzeit 7 und 21).

Hauptversammlungen: Die Emittenten müssen die Abstimmung der Aktionäre durch Vollmacht (insbesondere über Internet) bei der Hauptversammlung entsprechend der Gesetzgebung des Herkunftsmitgliedstaats vereinfachen.

Sprachregelung: Börsennotierte Gesellschaften werden verpflichtet, die Informationen in der Sprache ihres Herkunftsmitgliedstaats und in der „im internationalen finanziellen Raum“ geläufigen Sprache (mit anderen Worten Englisch) zu verbreiten und nicht mehr in der Sprache des Aktionärs.

Verbreitung der Information: Der Vorschlag erleichtert die Verpflichtungen in Bezug auf die Massenmedien, da die Emittenten nur verpflichtet werden, die Finanzinformation über ihre Internet-Adresse zu verbreiten. Die Aufnahmemitgliedstaaten der Titel können nicht mehr ihre eigene Informationsveröffentlichungspolitik auferlegen. Die Kommission muss allerdings die Liste der Medien präzisieren, die der Herkunftsmitgliedstaat im Rahmen der sekundären Gesetzgebung, die auf dem schnellen Weg nach dem „Lamfalussy-Verfahren“ angenommen wird, vorschreiben kann.

Basel II: Ergebnisse zu Konsultation

Die Europäische Kommission hat im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/internal_market/fr/finances/capitaladequacy/index.htm die Ergebnisse einer Konsultation zu den neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken und Wertpapierhäuser veröffentlicht. Mit dieser Konsultation soll sichergestellt werden, dass die geänderte EU-Eigenkapitalrichtlinie, die Ende 2006 zeitgleich mit der neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) in Kraft treten soll, höchsten Qualitätsmaßstäben entspricht. Die Kommission wird die Ergebnisse im Juni in ihrem dritten Konsultationspapier dazu Stellung nehmen.

Rechnungsprüfer: Keine Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung

Frits Bolkestein gab an, dass die Europäische Kommission in der von ihr Mitte Mai vorgelegten Mitteilung keine Begrenzung der Haftung der Rechnungsprüfer vorschlagen wird. Nach den jüngsten Finanzskandalen (insbesondere in den Vereinigten Staaten) wurde die finanzielle Haftung der Rechnungsprüfungsgesellschaften vor Gericht für Beträge geltend gemacht, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen dieser Gesellschaften stehen, erklärte der Kommissar auf einer Konferenz in London. Nach Ansicht des Kommissars besteht allerdings kein Grund dazu, diese Haftung in der europäischen Gesetzgebung zu begrenzen. Die Kommission beabsichtigt im Gegenteil die Vorbereitung einer Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer erhöhten Haftung der Rechnungsprüfer, eine Frage, bei der es auch um das Versicherungssystem der Rechnungsprüfungsgesellschaften geht.

Laut Frits Bolkestein gibt es mindestens vier gute Gründe für eine Nichtbegrenzung der Haftung der Rechnungsprüfer:

- 1) die unbeschränkte Haftung bürgt für Qualität;
- 2) sie soll die Opfer fehlerhafter Rechnungsabschlüsse schützen und nicht deren Verursacher;
- 3) eine erhöhte Haftung der Rechnungsprüfer ist das Ergebnis der Entwicklung der Rechnungsprüfungsgesellschaften auf weltweiter Ebene, die dazu führt, dass der Fehler einer örtlich ansässigen Gesellschaft den Niedergang eines gesamten Netzes bewirken kann;
- 4) die Rechnungsprüfung wird im Interesse der Öffentlichkeit durchgeführt, und Dritte müssen sich auf die Richtigkeit der Konten verlassen können.

Kommissar Bolkestein erinnerte daran, dass die Kommission sowohl in der Mitteilung aus dem Jahre 1998 über den Status der Rechnungsprüfer als auch in einer im Januar 2001 durchgeführten Studie über die Haftung der Rechnungsprüfer bereits festgestellt hatte, dass eine Harmonisierung des Haftungssystems der Rechnungsprüfer nicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund ist die Harmonisierung der Haftungssysteme auch „äußerst kompliziert“, kommentierte Frits Bolkestein. Die im Jänner 2001 durchgeführte Studie ließ erkennen, dass es ebenso viele verschiedene Systeme gibt wie Mitgliedstaaten. Österreich, Deutschland und Griechenland haben eine Haftungsschwelle für Rechnungsprüfer festgelegt. In Griechenland

ist diese Haftung beispielsweise auf zwei Jahre begrenzt, doch ein Prozess kann auch noch 20 Jahre nach Aufdeckung des Fehlers eröffnet werden, wohingegen sich die Haftungspflicht der spanischen Rechnungsprüfer auf 15 Jahre erstreckt, jedoch lediglich im Jahr nach der Aufdeckung des Fehlers geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus betonte Bolkestein, dass der Rechnungsprüfungsmarkt sehr abgekapselt bleibt, und „das gegenwärtige System der gegenseitigen Anerkennung der Rechnungsprüfer lediglich 25 Mal pro Jahr zum Einsatz kommt, während es innerhalb der EU 140.000 eingetragene Rechnungsprüfer gibt.“ Die für den kommenden Mai vorgesehene Mitteilung über die Rechnungsprüfung wird sich auf die Aktualisierung der 8. Richtlinie, den Rechtsrahmen und den Ausbau der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer stützen, kündigte Bolkestein an. Dieses Dokument wird zeitgleich mit einem Aktionsplan zur Unternehmensführung vorgelegt werden.

Vorhaben der DG Binnenmarkt

Die Europäische Kommission wird vor dem Sommer Vorschläge zur Mehrwertsteuer vorlegen, die auf Dienste mit hohem Bedarf an Arbeitskräften angewandt werden sollen. Den Vorschlägen ging im April ein Bericht über die geltenden Mehrwertsteuer-Kürzungen in neun Mitgliedstaaten voran, sagte Kommissar Frits Bolkestein vor dem Ausschuss für Wirtschaft des Europäischen Parlaments. Die Kommission dürfte im Juni einen Bericht zu allen Initiativen vorlegen, die seit drei Jahren im Bereich Mehrwertsteuer ergriffen wurden. Letztlich bestätigte Bolkestein, dass er einen Vorschlag vorlegen muss, der den öffentlichen Erbringern von Postdiensten auferlegt, Mehrwertsteuer zu erheben, genau wie ihre Konkurrenten des privaten Sektors. Ebenfalls im Juni dürfte er eine Revision der Richtlinie über Fusionen und über Dividendenzahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften vorschlagen.

Der Kommissar erinnerte außerdem daran, dass er innerhalb der nächsten drei Monate beabsichtigt, Vorschläge zur Unternehmensführung, zu Audits, zur Regelung und Kompensation von Börsenoperationen sowie zu einem rechtlichen Rahmen für die Zahlung mit Kreditkarten und Überweisungen vorzustellen.

Bolkestein zog eine Bilanz zur Umsetzung des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen und stellte fest, dass weiterhin zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen sind, um die Umsetzung des Plans bis 2005 abzuschließen. Er hofft, in den nächsten Monaten das Thema „Fusionen und Erwerb“ abzuschließen und zu einer Einigung im Parlament und im Rat zur Revision der Richtlinie „Wertpapierdienstleistungen“ zu gelangen. Bolkestein brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass die Richtlinie zur „Transparenz“ der Konten von börsennotierten Unternehmen, die vorgestellt wurde, gemäß eines beschleunigten Verfahrens angenommen werden kann. Außerdem rechnet er im nächsten Jahr mit einer Einigung in Verbindung mit „der Anpassung des Eigenkapitals“, über welche die Finanzinstitute für ihre Darlehensoperationen verfügen müssen. Die europäische Gesetzgebung wird sich auf das internationale Abkommen „Basel II“ stützen, welches auf die Bankenaufsichtsbehörde der Zehnergruppe zurückgeht, die im Bankenaufsichtsausschuss der Bank für internationalen Zahlungsausgleich zusammenkommt.